

## Exkurs Schweiz

### Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Arbeiten nach dem Rentenalter

**Frage 1: Muss ich nach Erreichen des AHV-Rentenalters 65 für Männer, 64 für Frauen aufhören zu arbeiten?**

**Antwort: Nein**

**Kommentar:** Weder Arbeitsgesetz<sup>1</sup>, noch Gesamtarbeitsverträge<sup>2</sup> oder Normalarbeitsverträge<sup>3</sup> sehen ein Arbeitsverbot nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter vor. Das heisst, dass Sie auch nach dem ordentlichen Rentenalter weiter erwerbstätig sein können.

Mit Erreichen des Rentenalters haben Sie Anspruch auf eine AHV-Rente, d.h. der ersten Säule der Altersvorsorge<sup>4</sup>, die sich aufgrund Ihrer Beitragszeit und durchschnittlichen Lohnhöhe bemisst. Sie liegt zurzeit (2016) bei maximal CHF 2'350 pro Monat.

**Frage 2: Kann mein Arbeitsverhältnis über das ordentlichen Rentenalter hinaus verlängert werden?**

**Antwort: Ja**

**Kommentar:** Grundsätzlich sind Arbeitsverträge auch über das ordentliche Rentenalter hinaus möglich. In diesem Fall können Sie den Bezug Ihrer AHV-Rente um mindestens 1 Jahr und bis höchstens 5 Jahre aufschieben oder trotz Ihrer Erwerbstätigkeit die Rente beziehen. Die AHV-Beiträge, die Sie so nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezahlen, sind Solidaritätsbeiträge und haben keinen Einfluss mehr auf die Höhe Ihrer Rente.

**Frage 3: Lohnt sich ein Arbeiten über das ordentliche Rentenalter hinaus finanziell?**

**Antwort: Ja**

**Kommentar:** Wenn Sie nach Ihrer Pensionierung weiter erwerbstätig sind, werden von Ihrem Lohn auch weiter die AHV-, IV- und Erwerbsersatz-Beiträge von 5.125% abgezogen. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung fallen jedoch weg, da Sie im Rentenalter keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr haben.

Die AHV-Rente kann bis maximal 5 Jahre aufgeschoben werden und erfährt dadurch einen Zuschlag bis maximal 31.5%.

Auch die Renten der Pensionskasse, der beruflichen Vorsorge<sup>5</sup>, können bis maximal Alter 70 aufgeschoben werden. In dieser Zeitspanne werden keine Beiträge für diese zweite Säule der Altersvorsorge mehr erhoben: Ihr Altersguthaben vergrössert sich in diesem Fall trotz Verlängerung der Erwerbstätigkeit nicht. Hingegen erhöht sich der Rentenumwandlungssatz (Umwandlungssatz des angesparten Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslänglich garantierte, jährliche Altersrente) und damit die Ihnen monatlich ausbezahlte Rente.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13.3.1964

<sup>2</sup> Gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) Art. 356 Abs. 1 stellen Arbeitgeber oder deren Verbände und Arbeitnehmerverbände gemeinsame Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf in Form von Gesamtarbeitsverträgen (GAV).

<sup>3</sup> Beim Normalarbeitsvertrag (NAV) werden die einzelnen Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt (OR Art. 359 Abs. 1).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20.12.1946

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25.6.1982

**Frage 4: Kann ich als Rentner (Bezüger einer Altersrente AHV und/oder Pensionskassenrente) wieder anfangen zu arbeiten?**

**Antwort: Ja**

**Kommentar:** Auch als AHV-Rentenbezüger steht es Ihnen frei, wieder zu arbeiten. Dabei werden auf dem Teil des Lohnes AHV-Beiträge erhoben, der einen bestimmten Freibetrag übersteigt (zurzeit (2016) CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr). Wenn Sie für mehrere Arbeitgeber arbeiten, gilt der Freibetrag für jede dieser Anstellungen.

Als Bezüger einer Pensionskassenrente werden Ihnen keine Beiträge abgezogen. Sie können jedoch einer solchen Kasse auch nicht mehr angehören. Ihr Umwandlungssatz und deshalb Ihre Rente (s. Kommentar zu Frage 3) können nicht mehr erhöht werden.

**Frage 5: Gibt es Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug einer Altersrente?**

**Antwort: Nein**

**Kommentar:** Es steht Ihnen frei, zu Ihren Rentenbezügen hinzu, ein beliebiges Zusatzeinkommen zu generieren. Dabei gilt es zwei Aspekte zu beachten:

1. Bis zu den in Kommentar zu Frage 4 erwähnten Freibeträgen werden Ihnen keine Abzüge gemacht. Darüber hinaus werden aktuell (2016) 5.125% des Lohnes als AHV-Beitrag abgezogen.
2. Der Zusatzverdienst wird zum Renteneinkommen addiert und gesamthaft versteuert. Dabei ist die Steuerprogression zu beachten, die einen wesentlichen Teil des zusätzlichen Verdienstes zunichtemachen kann.

**Frage 6: Darf mir ein Arbeitgeber wegen Erreichen der Altersgrenze kündigen?**

**Antwort: Nein**

**Kommentar:** Der Arbeitsvertrag darf nicht einseitig gekündigt werden. In aller Regel besteht aber zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Schweiz eine Vereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Alter 65 bzw. 64) beendet wird.

Arbeitsverträge beim Staat werden mit Erreichen des Pensionsalters meist automatisch beendet.

Eine Kündigung erübrigt sich auch, wenn es in der Firma üblich ist, den Arbeitnehmer mit Erreichen des AHV-Alters aus dem Dienst zu verabschieden. Fehlen Regelungen, kann der Arbeitsvertrag ordentlich gekündigt werden, d.h. dass die Kündigungsfristen nach Schweizerischem Obligationenrecht Art. 334 ff. einzuhalten sind.

**Frage 7: Was ist unter einem Pensioniertenvertrag zu verstehen?**

**Antwort:** Der u.a. von Arbeitgeberpräsident Valentin Vogt zur Diskussion gestellte Pensioniertenvertrag ist in dieser Form gesetzlich explizit nicht geregelt. Einzelne Firmen bieten denjenigen Mitarbeitenden, die in Pension gehen, einen P. an. Bei Bedarf werden auf dieser Basis Pensionierte für einen befristeten Einsatz angefragt. Ein solcher Vertrag kann als befristeter Arbeitsvertrag nach Schweizerischem Obligationenrecht Art. 334 Abs. 1 bezeichnet werden. Befristete Arbeitsverträge bedürfen zu ihrer Beendigung keiner Kündigung. Sie enden durch Zeitablauf.